

# **BGer 8C 562/2022 vom 25. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_562\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_562_2022)

FR: TF 8C 562/2022 du 25 avril 2023

IT: TF 8C 562/2022 del 25 aprile 2023

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente; medizinische Massnahmen) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdegegner stellt die Sachurteilsvoraussetzungen, namentlich die Einhaltung der Beschwerdefrist, in Frage.

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen ( Art. 29 Abs. 1 BGG ) und mit freier Kognition (vgl. BGE 146 V 331 E. 1; 146 II 276 E. 1). Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist samt Begründung (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Im vorliegenden Fall ist das vorinstanzliche Urteil am 25. August 2022 bei der Beschwerdeführerin eingegangen. Diese hat die Beschwerde beim Bundesgericht nachweislich am 23. September 2022 und somit rechtzeitig innert der 30tägigen, am 26. September 2022 abgelaufenen Beschwerdefrist (vgl. Art. 45 Abs. 1 BGG ) der Post aufgegeben. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 141 V 234 E. 1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 29. Oktober 2021 aufhob und anordnete, die Dreiviertelsrente sei rückwirkend ab Leistungseinstellung wieder auszurichten.

### **E. 4.1**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sowie im ATSG (SR 830.1) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535), dies mitsamt entsprechendem Verordnungsrecht. Die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sowie des ATSG und der ATSV (SR 830.11) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar ( BGE 148 V 174 E. 4.1).

#### **E. 4.2.1**

Die Vorinstanz legte die massgeblichen rechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zur Pflicht der versicherten Person, sich im Rahmen der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht ( Art. 7 Abs. 1 IVG ) einer zumutbaren medizinischen Behandlung zu unterziehen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes, zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dient ( Art. 7 Abs. 2 lit. d IVG ), zur Kürzung oder Verweigerung von Leistungen, wenn die versicherte Person der Schadenminderungspflicht nicht nachkommt ( Art. 7b IVG ), sowie zum Mahn- und Bedenkzeitverfahren ( Art. 21 Abs. 4 ATSG ; BGE 145 V 2 E. 4.2.2; Urteil 8C\_345/2022 vom 12. Oktober 2022 E. 5.4.1 f. mit Hinweisen) zutreffend dar. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 4.2.2**

Während Art. 7b Abs. 1 IVG für den Regelfall auf Art. 21 Abs. 4 ATSG verweist, enthält Art. 7b Abs. 2 IVG vier abschliessend aufgezählte Tatbestände, die, wenn erfüllt, die IV-Stelle berechtigen, die Leistungen in Abweichung von Art. 21 Abs. 4 ATSG unverzüglich und ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren zu kürzen oder zu verweigern. Es sind dies die Verletzungen der Auskunfts-, Melde- und Anmeldepflicht sowie die unrechtmässige Leistungserwirkung mitsamt dem Versuch dazu. Hervorzuheben ist hier Art. 7b Abs. 2 lit. b IVG , der die Leistungskürzung oder -verweigerung bei einer Meldepflichtverletzung nach Art. 31 Abs. 1 ATSG betrifft. Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich von Art. 7b Abs. 2 IVG auf Fälle qualifizierter Pflichtverletzung beschränkt, z.B. strafrechtlich relevante Betrugshandlung oder wenigstens bewusste Verfälschung medizinischer Untersuchungsergebnisse, etwa durch Vortäuschen eines beeinträchtigten Gesundheitszustandes mit dem Ziel, Versicherungsleistungen zu erschleichen; in allen anderen Fällen ist selbst bei unentschuldbarer Verletzung der Mitwirkungspflicht zunächst das Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl. 2022, S. 86 Rz. 30 zu Art. 7-7b IVG mit Hinweis auf das Urteil 9C\_744/2011 vom 30. November 2011; Urteil 8C\_400/2017 vom 29. August 2017 E. 4.2).

#### **E. 5**

Das kantonale Gericht befasste sich eingehend mit den beschwerdeweise vorgebrachten Einwänden, insbesondere mit der bestrittenen Zumutbarkeit der Psychotherapie vor dem Hintergrund des (nach der Renteneinstellung neu) geltend gemachten sexuellen Missbrauchs durch Psychiater in der Kindheit und im Erwachsenenalter und der dadurch aufgebauten Verweigerungshaltung, die zu Panikattacken vor den Therapien und

entsprechend häufigen Absagen geführt hätten. Es erwog, die von der IV-Stelle mit Schreiben vom 6. Juni 2019 gegenüber dem Beschwerdegegner angeordnete Schadenminderungsaufgabe sei auch mit Blick auf diese Umstände als zumutbar zu qualifizieren. Sie stelle keine Gefahr für Leben und Gesundheit dar und sei bei einzelfallbezogener Betrachtung angemessen und verhältnismässig gewesen, weil bereits 2017 aus gutachterlicher, fachpsychiatrischer Sicht ausdrücklich festgehalten worden sei, dass konsequente Psychotherapiemassnahmen und die Weiterführung einer antidepressiven Medikation dringend indiziert seien. Darüber hinaus habe Dr. med. D. \_\_\_\_\_ in seiner Stellungnahme vom 10. Januar 2022 zu Recht darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdegegner angesichts der bisherigen Lebens- und Therapieerfahrung mit mehreren, häufig abgebrochenen, ambulanten und stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungen bekannt sein dürfte, dass erfahrene Psychotherapeuten auf ein grosses Arsenal von beschwerdelindernden Behandlungsmöglichkeiten gegen situativ auftretende Panikgefühle der Patienten zurückgreifen könnten. Zudem sei der Beschwerdegegner aktenkundig mehrfach medizinisch behandelt worden und habe dabei eine gewisse Linderung erfahren. Schliesslich anerkenne auch der Beschwerdegegner, dass eine Psychotherapie absolut notwendig und die gemachten Auflagen sinnvoll gewesen seien. Allerdings habe die IV-Stelle das für eine Leistungseinstellung bzw. Leistungsaufhebung im Bereich der Invalidenversicherung von der Rechtsprechung zwingend vorgeschriebene Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht durchgeführt. Deshalb sei die Verfügung vom 29. Oktober 2021 aufzuheben und die IV-Stelle müsse die Rente rückwirkend ab Einstellung der Leistungen wieder auszahlen.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin rügt unter anderem, das kantonale Gericht habe die massgeblichen Bestimmungen betreffend das Mahn- und Bedenkzeitverfahren, namentlich Art. 21 Abs. 4 ATSG, rechtsfehlerhaft angewendet, indem es das im Schreiben vom 6. Juni 2019 durchgeführte Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht als solches anerkenne. Soweit es sich auf den nicht weiter begründeten Standpunkt stelle, eine Mahnung könne nicht gleichzeitig mit der Auflage erfolgen, andernfalls sie sinnentleert wäre und der Zielsetzung der positiven Verhaltensbeeinflussung widerspräche, sei ihr nicht zu folgen. Zwar dürfe eine Person nicht die Folgen eines Verhaltens tragen, über dessen Auswirkungen sie sich nicht bewusst gewesen sein könne. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Mahnung unter Ansetzung einer Bedenkfrist in jedem Fall erst dann erfolgen dürfe, nachdem sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung entzogen oder sich dieser widersetzt habe. Eine solche zeitliche Begrenzung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens sei dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 4 IVG nicht zu entnehmen. Im Forschungsbericht 2020 "Auflagen zur Leistungsgewährung im Rahmen der Schadenminderungspflicht in der Invalidenversicherung", Beiträge zur sozialen Sicherheit des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Berichtsnummer 1/20, S. 80 ff., sei festgehalten worden, dass beim Mahn- und Bedenkzeitverfahren zwischen einem einstufigen und einem zweistufigen Vorgehen unterschieden werden könne. Bei der einstufigen Vorgehensweise werde mit der ersten formellen Mitteilung der Auflage auch eine verbindliche Umsetzungsfrist mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung verfüge die IV-Stelle die Leistungskürzung oder -ablehnung. Bei der zweistufigen Vorgehensweise teile die IV-Stelle zuerst die Auflage ohne Umsetzungsfrist mit und erkundige sich nach einem von ihr bestimmten Zeitraum bei der versicherten Person, ob sie die Auflage umgesetzt oder damit begonnen habe. Sei dies nicht der Fall, erfolge ein Mahnschreiben mit einer verbindlichen Frist. Etwas mehr als die Hälfte der

IV-Stellen würden ausschliesslich eine Form von Vorgehen anwenden, wobei hier das einstufige und zweistufige Verfahren ungefähr gleich häufig genannt worden seien. Die Vorinstanz verkenne, dass sowohl das einstufige als auch das zweistufige Mahn- und Bedenkzeitverfahren zulässig und gesetzeskonform seien. Im vorliegenden Fall seien dem Beschwerdegegner alle Informationen zur pflichtgemässen Erfüllung seiner Selbsteingliederung aus dem Schreiben vom 6. Juni 2019 bekannt gewesen und er habe sich ohne Weiteres die nachteiligen Folgen seines Verhaltens vergegenwärtigen können, weshalb er sich dieses anrechnen lassen müsse. Die Aufhebung der Rente ohne nochmaliges Mahn- und Bedenkzeitverfahren sei deshalb rechtmässig.

#### **E. 6.2.1**

Die Beschwerdeführerin weist zu Recht darauf hin, dass die IV-Stelle den Beschwerdegegner mit Schreiben vom 6. Juni 2019 nicht bloss in allgemeiner Form auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, sondern unter explizitem Hinweis auf Art. 21 Abs. 4 ATSG ein eigentliches Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt hatte. Der Beschwerdegegner war unter Ansetzung einer Frist von zweieinhalb Monaten aufgefordert worden, eine "kontinuierliche, mindestens wöchentliche Psychotherapie (...)" aufzunehmen und die Behandlungsaufnahme zu melden. Über die Rechtsfolge der Rentenaufhebung bei Nichtaufnahme oder vorzeitigem Abbruch der Psychotherapie war er ebenfalls informiert worden. Damit verfügte er über alle Informationen zur Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht und konnte sich die nachteiligen Folgen seines Verhaltens vergegenwärtigen, weshalb er sich dieses auch anrechnen lassen muss. Soweit das kantonale Gericht - grundsätzlich zutreffend - angibt, eine versicherte Person solle nicht die Folgen eines Verhaltens tragen, über dessen Auswirkungen sie sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt habe, lässt sich daraus mithin nichts zu Gunsten des Beschwerdegegners ableiten.

#### **E. 6.2.2**

Die vorinstanzliche Aufhebung der Verfügung vom 29. Oktober 2021 kann entgegen der Ansicht des kantonalen Gerichts auch nicht damit begründet werden, dass der in der Schadenminderungsaufgabe vom 6. Juni 2019 enthaltene Hinweis, wonach bei Nichteinhalten der Massnahme mit der Aufhebung der Rente gerechnet werden müsse, das "fehlende Mahn- und Bedenkzeitverfahren" nicht habe ersetzen können, weil eine Mahnung nicht gleichzeitig mit der Auflage erfolgen könne. Ebenfalls ohne Belang bleibt bei der vorliegenden Ausgangslage die kantonalergerichtliche Erwägung, die Meldepflichtverletzung nach Art. 31 ATSG erlaube nicht in jeglichen Fällen die Sanktionierung ohne die Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens, da die Rechtsprechung den Anwendungsbereich von Art. 7b Abs. 2 IVG auf Fälle qualifizierter Pflichtverletzung beschränkt habe. Mit dieser Argumentation wird übersehen, dass hier ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren bereits vor der - an die Erfüllung der Schadenminderungsaufgabe gekoppelten - Rentenzusprache durchgeführt worden war und sich der Beschwerdegegner durch die Behandlungsaufnahme und entsprechende Bestätigung des Psychiaters innert der eingeräumten Frist bereit erklärt hatte, die medizinische Massnahme vorgabengetreu durchzuführen. Nicht nachzuvollziehen ist in diesem Zusammenhang der Einwand des Beschwerdegegners, die Meldepflicht sei von ihm nicht als solche erkannt worden. Denn er wusste aufgrund der ausdrücklichen Hinweise im Schreiben vom 6. Juni 2019, dass die Rentenausrichtung nicht nur an die Behandlungsaufnahme, sondern auch an die regelmässige (wöchentliche) Absolvierung der Psychotherapie geknüpft war, woraus sich

zwangsläufig seine Meldepflicht bei Abbruch der medizinischen Massnahme ergibt. Daher verfährt der vorinstanzliche Vorwurf eines unterbliebenen (zweiten) Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Bekanntwerden des Therapieabbruchs im Rahmen des im Folgejahr eingeleiteten Revisionsverfahrens nicht.

### **E. 6.2.3**

In welchen Konstellationen und unter welchen Umständen gemäss den Überlegungen der Beschwerdeführerin und den letztinstanzlich dagegen vorgebrachten Einwänden der Vorinstanz ein "einstufiges" oder ein "zweistufiges" Mahn- und Bedenkzeitverfahren zur Anwendung kommen muss, kann an dieser Stelle offen gelassen werden. Denn durch die Koppelung der Therapieauflage mit der Rentenzusprache im Rahmen des mit Schreiben vom 6. Juni 2019 initiierten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens vor der Rentenverfügung durfte und musste vom Beschwerdegegner erwartet werden, dass er der IV-Stelle einen allfälligen Therapieabbruch melden würde. Es bestand keine Notwendigkeit, ihn ein weiteres Mal auf die Konsequenzen einer Verletzung seiner Schadenminderungspflicht aufmerksam zu machen, da er bereits wissen musste, dass der Therapieabbruch auch die Renteneinstellung nach sich ziehen würde. Im Übrigen hätte der Beschwerdegegner sogar noch während des Vorbescheidverfahrens Gelegenheit gehabt, die Psychotherapie wieder aufzunehmen, da die Rente erst mit Erlass der Verfügung vom 29. Oktober 2021 eingestellt wurde. Die IV-Stelle durfte deshalb die Rente am 29. Oktober 2021 per sofort, insbesondere ohne Durchführung eines erneuten Mahn- und Bedenkzeitverfahrens, einstellen. Es fällt in diesem Zusammenhang zwar auf, dass sie sich in der Verfügung vom 29. Oktober 2021 zur Verhältnismässigkeit der Sanktion der Leistungsverweigerung nicht weiter äusserte, obwohl Art. 21 Abs. 4 ATSG sowie Art. 7b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 IVG beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen eine Einzelfallabwägung vorsieht. Weiterungen dazu erübrigen sich aber bereits deshalb, weil dem Beschwerdegegner aufgrund des engen zeitlichen Konnexes zwischen Therapieauflage und Rentenzusprache bewusst sein musste, dass der Therapieabbruch auch die Renteneinstellung zur Folge haben würde. Seine unterlassene Meldung des Therapieabbruchs wiegt vor diesem Hintergrund umso schwerer. Zudem war Dr. med. D. \_\_\_\_\_ davon ausgegangen, dass sich der Gesundheitszustand unter konsequenter Therapie beim hervorragend ausgebildeten Verhaltenstherapeuten Dr. med. B. \_\_\_\_\_ und der von der Klinik C. \_\_\_\_\_ vorgeschlagenen stationären Behandlung massgeblich gebessert hätte (Bericht vom 16. Juli 2021). Nicht zuletzt stellte er auch fest, das psychische Leiden sei kein Grund gewesen, keinen Therapeuten aufsuchen zu können, respektive die IV-Stelle nicht über den Therapieabbruch zu informieren (Bericht vom 21. Oktober 2021). Deshalb war die Rentensistierung hier verhältnismässig. Die Beschwerde ist begründet und gutzuheissen.

### **E. 7**

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdegegner die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG), wobei ihm im Sinne seines Antrags die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann ( Art. 64 BGG ). Er hat der Gerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist ( Art. 64 Abs. 4 BGG ).